

## L-2.3 Wildruhezonen

### A. Ausgangslage

Sport und Erholung in der Natur liegen im Trend – sei es Wandern, Klettern, Mountainbiking, Hängegleiten oder Schneeschuhlaufen etc. Bei all diesen Aktivitäten bewegt man sich im Lebensraum von Wildtieren.

Wildtiere reagieren zu bestimmten Zeiten sensibel auf Störungen durch Menschen. Gerade im Winter sind sie wegen der Kälte und dem spärlichen Nahrungsangebot besonders auf Ruhe angewiesen, damit sie haushälterisch mit ihren Energiereserven umgehen können. Zu diesem Zweck sollen Wildruhezonen geschaffen werden.

Mit dem Ausscheiden von Wildruhezonen wird dem Tier- und Lebensraumschutz Rechnung getragen. Wildruhezonen sind überall dort sinnvoll, wo Konflikte zwischen Mensch und Wildtier bestehen. Damit kann die Lebensraumnutzung durch Mensch und Wildtier zeitlich sowie räumlich entflechtet werden.

### B. Ziele

- Wildtiere vor Störungen schützen, indem genügend grosse Ruhegebiete festgelegt werden.
- Freizeitaktivitäten lenken.

### C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel \(JSG; SR 922.0, Art. 1 und 7\)](#)
- [Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel \(JSV; SR 922.01, Art. 4<sup>bis</sup>\)](#)
- [Jagdgesetz \(JaG; BGS 626.11, § 20\)](#)
- [Jagdverordnung \(JaV; BGS 626.12, § 45\)](#)
- [Bundesamt für Umwelt BAFU \(Hrsg.\): Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012, 2010](#)
- [Robin K., Bächtiger M., Boldt A., Graf R.F., Liechti T., Rempfler T. & Suter S.: Praxisinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen. Kurzversion. Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt, 2010](#)

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Wildruhezonen (offen).

## Beschlüsse

### Planungsaufträge

- |                |  |
|----------------|--|
| <b>L-2.3.1</b> | Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) erarbeitet im Einvernehmen mit den Gemeinden, den Waldeigentümern, den jagdlichen und naturorientierten Organisationen die Grundlagen für die Wildruhezonen. |
| <b>L-2.3.2</b> | Kanton und Gemeinden können empfohlene und rechtsverbindliche Wildruhezonen bezeichnen. Sie sichern die Wildruhezonen im Nutzungsplanverfahren.  |